

10.1 Umsatzsteuerschuldnerschaft

Für den Fall, dass der Auftraggeber (HAVAG) als Bauleistender gemäß § 12 b Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 UStG gilt, geht die Umsatzsteuerschuldnerschaft auf die HAVAG über. Die HAVAG wird in diesem Fall den Auftragnehmer (AN) entsprechend informieren und eine Bescheinigung Ust 1 TG-Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen vorlegen. Bei der Rechnungslegung ist demgemäß neben der Regelung des § 14 UStG die Regelung des §14 a UStG zu beachten.

10.2 Kinderarbeit

Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, dass im Leistungsverzeichnis angebotene Produkte ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet werden.

10.3 Erklärungen des Bieters im Angebot

Wissentlich falsche Erklärungen im Angebot können den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

10.4 Abstimmungen mit Baubeteiligten

Der Auftragnehmer gewährleistet, die Abstimmungen der eigenen Leistungen mit Leistungen anderer Beteiligte so zu führen, dass durch den Auftragnehmer keine Störungen verursacht werden.

10.5 Abfall

- 10.5.1** Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 10.5.2** Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung Der Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und der von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 10.5.3** Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 10.5.4** Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärung, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.

10.6 Vermeidung Baulärm

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Regelungen der AVV Baulärm, der 32. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Die Bauausführung, -technologie und die Baumaschinen sind so zu wählen, dass die Vorgaben für die gesamte Bauzeit eingehalten werden.

Des Weiteren hat die Durchführung der Bauarbeiten unter Einsatz von Baumaschinen und -geräten zu erfolgen, welche die Kennzeichnung „Blauer Engel“ tragen.

10.7. Bauzeiten

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Einzelfristen wie auch der Ausführungsfristen. Das Ziel des Auftraggebers besteht in einer frühestmöglichen Fertigstellung der Verkehrsanlage.

Der AN verpflichtet sich, zur Durchführung der Bauarbeiten die Baustelle mit qualifiziertem Personal in allen Schichten zu besetzen. Eine Erweiterung von Arbeitszeiten (z. B. im Fall von Terminschwierigkeiten) ist unter Beachtung folgender Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Verbindliche Fristen gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B (1.2 Formblatt 214):

1. Teilbauabschnitt

Baubeginn: 21.10.2026

Bauende: 02.04.2027

2. Teilbauabschnitt

Baubeginn: 25.06.2027

Bauende: 08.08.2027

Inbetriebnahme aller Anlageteile: 02.08.27-08.08.2027

Aufnahme Regelbetrieb für alle Gleise: 09.08.2027

Abnahme der Vertragsleistungen: 03.09.2027

10.8 Verjährungsfrist Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 Absatz 4 VOB/B gelten nicht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre für die Gesamtleistung.

10.9 Bauzeitenplan/Zahlungsplan

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ab Datum der Beauftragung dem AG einen detaillierten Bauzeitenplan zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist unter Beachtung den Vergabeunterlagen enthaltenen Bauzeitenplans zu erstellen.

Zur Wirksamkeit des detaillierten Bauzeitenplans bedarf es der schriftlichen Bestätigung des AG's.

Eine Änderung des vorgesehenen Gesamtbauablaufs ist mindestens sieben Werktage vor Änderung dem AG schriftlich zur Bestätigung vorzulegen.

Des Weiteren ist der AN verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ab Datum der Beauftragung dem AG einen Zahlungsplan über Abschlagszahlungen zu übergeben. Der Zahlungsplan hat sich an dem oben geforderten Bauzeitenplan zu orientieren. Der Zahlungsplan bedarf zu dessen Anerkennung ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

Der Zahlungsplan dient dem AG u. a. zur Planung und Bereitstellung der finanziellen Mittel.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, Änderungen im detaillierten Bauzeitenplan als auch im Zahlungsplan unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Verzögerte oder unterbliebene Mitteilungen gehen zu Lasten des AN und können zu Schadensersatzansprüchen seitens des AG führen.

-----ENDE der Weiteren besonderen Vertragsbedingungen-----